



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

2 ARs 233/04
2 AR 147/04

vom
9. Juli 2004
in der Strafsache
gegen

- 1.
- 2.
- 3.

wegen Betruges

Az.: 190 Js 4448/03 Staatsanwaltschaft Hannover
Az.: 4 KLS 6/03 Landgericht Oldenburg

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat nach Anhörung des Generalbundesanwalts am 9. Juli 2004 beschlossen:

Es wird festgestellt, daß durch den Senatsbeschluß vom 4. Dezember 2002 - 2 ARs 353/02 - das beim Amtsgericht - Schöffengericht - Hannover anhängig gewesene Verfahren 244 Ls 250 Js 4297/99, auch soweit es sich gegen den Angeklagten R. richtet, zu dem beim Landgericht Oldenburg anhängigen Verfahren 4 Ks 37/99 verbunden worden ist.

Gründe:

Zur Begründung nimmt der Senat auf die zutreffenden Ausführungen des Generalbundesanwalts in seiner Antragsschrift vom 22. Juni 2004 Bezug.

Bode

Rothfuß

Detter

Ri'inBGH Roggenbuck ist durch Urlaub an der Unterschrift gehindert.

Bode

Otten